

# **Deutsche Gesellschaft für Gentherapie e.V. DG-GT e.V.**

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Gentherapie e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und ist beim Amtsgericht Freiburg i. Br. unter der Nummer (VR) 2874 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung wurde am 03.03.2004 geändert.

### **§2**

#### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere der klinischen Gentherapie und ihrer theoretischen Grundlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist weltanschaulich und politisch neutral.
3. Der Verein dient der Entwicklung der Gentherapie als Forschungsgebiet der Naturwissenschaften und Medizin. Besonderes Anliegen der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in allen Teilbereichen sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Forschung und Lehre. Dies soll erreicht werden durch: Veranstaltung von Kongressen, Arbeitstagen und Vorträgen, Zusammenarbeit in der Grundlagen- und der Klinischen Forschung auf nationaler und internationaler Basis, Zusammenarbeit mit anderorts bestehenden Vereinigungen auf dem Gebiet der Klinischen Gentherapie und ihrer theoretischen Grundlagen, Förderung des Publikationswesens auf Gebieten gentherapeutischer Forschung und Pflege von Kontakten zu interessierten Institutionen des öffentlichen Rechts.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Alle Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Gentherapie verpflichten sich, dem Deutschen Register für somatische Gentransferstudien (DeReG) in Freiburg i. Br. ihre Studien und in anonymisierter Form auch die Patienten zu melden, um künftig eine überregionale und überinstitutionelle Erfassung von Nebenwirkungen oder Langzeitfolgen der Gentherapie zu ermöglichen und die Durchführung redundanter Studien zu verhindern. Die Nichtbeachtung dieser Regel kann den Ausschluss aus der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Gentherapie zur Folge haben.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die Fragestellungen der klinischen und experimentellen Gentherapie bearbeiten oder deren Bearbeitung unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Dem Mitgliedsantrag ist eine persönliche Bürgschaft von zwei Mitgliedern des Vereins und eine Dokumentation über den beruflichen Werdegang beizufügen. Die Namen der Bewerber werden den Mitgliedern im nächsten Rundbrief bekannt gegeben, mit einer anschließenden Einspruchsfrist.
3. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§4 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§11.1.e)).
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. März für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
3. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitglieds den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen durch Tod;
2. durch Austritt aus dem Verein (§ 6);
3. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7).

## **§6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und dem Vorstand zugehen.

## **§7 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt. Als Verstoß gegen die Pflichten gegenüber dem Verein gelten insbesondere
  - a) die Nichtbefolgung der Beschlüsse der Organe des Vereins,
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung,
  - c) die Nichtbefolgung der Regeln guter wissenschaftlicher oder guter klinischer Praxis,
  - d) länger andauernde Inaktivität bezüglich der Ziele des Vereins auch nach Aufforderung des Vorstandes, Beiträge zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu leisten.
  - e) der Rückstand bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz erfolgter 3-maliger Mahnung mit einer Fristsetzung bis zu 6 Monaten.
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats seit Zustellung des Ausschlussbescheides hiergegen Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung anlässlich ihrer nächsten Zusammenkunft.

## **§8 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe (Geschäftsführung, Beirat, Ausschüsse und dergleichen) gebildet werden.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann im Rahmen der Jahrestagung des Vereins abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
  - a) wenn der Vorstand es mit Stimmenmehrheit beschließt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände zu Beratung und zur Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
  - b) wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
  - c) wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst werden. Hierzu erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel. Alle innerhalb einer Frist von 32 Tagen nach Versand eingegangenen Stimmzettel nehmen am Abstimmungsverfahren teil. Im Falle der schriftlichen Beschlussfassung wird §11, Ziffer 3 unwirksam.

## **§10 Einberufung der Mitgliederversammlung Tagesordnung**

1.
  - a) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens vier
  - b) zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochenunter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche Ergänzung der Tagesordnung vorzunehmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von mindestens 20 % der Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung verlangt wird.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Zur Annahme solcher Dringlichkeitsanträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
  - e) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags,
  - f) Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage,
  - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Kassenprüfers und dessen Stellvertreters, sowie der sonstigen Organmitglieder in geheimer Wahl,
  - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks,
  - i) Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundlegender vereinspolitischer Bedeutung.
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
3. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter vertreten lassen, sofern sie diesem Vertreter eine schriftliche Vollmacht erteilen und der Vertreter dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung diese schriftliche Vollmacht überreicht. Die Vollmachterteilung kann an Weisungen gebunden sein.
4. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei Personenvereinigungen ist zur Stimmabgabe das von der Personenvereinigung bevollmächtigte Mitglied berechtigt. Bei juristischen Personen erfolgt die Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter oder ein zur Stimmabgabe bevollmächtigtes Mitglied.

## **§12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beziehungsweise - bei schriftlicher Beschlussfassung - eingegangenen Stimmzettel, beschlussfähig.  
Ausnahmen sind:
  - a) die Fälle des § 11, Ziffer 1 g) bis i), in welchen eine Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mehr als 50% der Vereinsmitglieder gegeben ist;  
bei schriftlicher Beschlussfassung ist in diesen Fällen der Eingang von mehr als 30% der Stimmzettel erforderlich,

- b) der Fall des § 11, Ziffer 1 j), bei dem die Anwesenheit von mehr als 70% der Vereinsmitglieder,  
bei schriftlicher Beschlussfassung der Eingang von mehr als 50% der Stimmzettel erforderlich ist.
2. Ergibt sich, dass die Mitgliederversammlung gemäß vorstehender Ziffer 1 nicht beschlussfähig ist, so ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich.
  3. In den Fällen des § 11, Ziffer 1 a) bis g) und i) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen sind:
    - a) im Falle des § 11, Ziffer 1 h) entscheidet eine 2/3 Mehrheit,
    - b) im Falle des § 11, Ziffer 1 j) entscheidet eine 3/4 Mehrheit, bei schriftlicher Beschlussfassung eine 2/3 Mehrheit.

### **§13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem designierten Präsidenten („President elect“), der den Präsidenten tournusgemäß nach 2 Jahren Amtszeit ablöst
  - c) dem wissenschaftlichen Sekretär
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
5. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf abgehalten. Der Präsident lädt die Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Vorstandssitzung ein. Der Einladung ist die vollständige Tagesordnung beizufügen. Jedes Vorstandsmitglied kann bis sieben Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fasst der Vorstand in seiner Sitzung Beschluss darüber, ob der ergänzende Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung mit aufgenommen wird.
6. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom wissenschaftlichen Sekretär zu unterzeichnen ist.

## **§14 Vertretungsbefugnis**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a) der Präsident,
  - b) der designierte Präsident und
  - c) der wissenschaftliche Sekretär
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

## **§15 Aufgaben des Vorstandes**

In den Verantwortungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere, aber nicht nur:

1. die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
2. die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
3. die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung sowie eventuell ihre Ergänzung,
4. die Erstellung des Jahresberichtes,
5. die Einberufung einer Mitgliederversammlung,
6. die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt,
7. die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens,
8. die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.

## **§16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Aufgabe, zu prüfen, ob die Kassenführung einschließlich der Buchung und der Zuordnung der Buchungsbelege ordnungsgemäß geführt wurde, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan, sofern ein solcher aufgestellt ist, übereinstimmen.

Die Prüfung hat sich weiterhin darauf zu erstrecken, ob die Einnahmen zum ideellen Bereich, zur Vermögensverwaltung, zum Zweckbetrieb oder zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören.

3. Der Prüfungsbericht ist schriftlich zu erstellen und dem Vorstand im Anschluss an die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung auszuhändigen.
4. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

## **§17**

### **Auflösung des Vereins, Vermögensverfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schriftführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Nach Beendigung der Abwicklung fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Deutsche Krebshilfe, Thomas-Mann-Str. 40, 53111 Bonn, mit der Auflage, die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.